

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/CE/42/5c)

16. August 2005

Original: Deutsch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Redaktionelle Klarstellung in Abschnitt 6.8.2.4.6 (Sachverständige für die
Durchführung von Prüfungen an Tanks von Kesselwagen)

Antrag der Internationalen Privatwagen-Union (UIP)

Die 2003 neu aufgenommenen Anforderungen an Sachverständige in Absatz 6.8.2.4.6 sollen der gegenseitigen Anerkennung dienen. In der hierzu veröffentlichten multilateralen Sondervereinbarung RID 4/2002 war dieses Ziel klar im Titel und im Text definiert. Bei der Übernahme dieses Textes in das RID ist dieses Ziel nur noch im zweiten Satz erkennbar, und dies eigentlich auch nur über den hier gemachten Ausschluss.

Antrag

Es wird beantragt, den Absatz 6.8.2.4.6 durch folgende Änderung der Formulierung klarer zu verfassen (der geänderte Text ist durch **Fettdruck** hervorgehoben):

"Um als Sachverständiger im Sinne des Absatzes 6.8.2.4.5 zu gelten **und die dort genannten Prüfungen an Tanks vornehmen zu dürfen, muss man von der zuständigen Behörde eines COTIF-Mitgliedstaates anerkannt sein** und folgende Anforderungen erfüllen. Jedoch findet die gegenseitige ..."

Sicherheitstechnische Bewertung

Kein Einfluss, da mit der Klarstellung nur eine redaktionelle Verbesserung erreicht wird.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.